

RacingPolicy.de

Versicherungen für den Motorsport



ADAC Orts- und Korporativclubs

Thema Versicherungen

Der ADAC hat für seine Orts- und Korporativclubs Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, die in dieser Broschüre ausführlich beschrieben sind.

Alle dem ADAC angeschlossenen Orts- und Korporativclubs können diese Rahmenvereinbarungen nutzen und zu günstigen Prämien wichtigen Versicherungsschutz erhalten.

Herausgeber:

Jühe & Jühe GmbH
Wilhelmstr. 4
59581 Warstein

Tel.: +49 2902 912247-0
Fax: +49 2902 912247-50
Mail: info@jueheujuehe.de

0.1 Inhaltsverzeichnis

- 0.1 Inhaltsverzeichnis
- 0.2 Präambel

1.0 Vereins - Haftpflichtversicherung

- 1.1 Wissenswertes - Versicherungsbedarf für den Verein
- 1.2 Wissenswertes - Gesetzliche Neuregelung zur Begrenzung der Haftung
- 1.3 Schadenbeispiele - Haftpflichtversicherung

2.0 Vereins - Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung**3.0 Vereins - D&O Entscheider Haftpflichtversicherung**

- 3.1 Wissenswertes - Fragen und Antworten zur D&O Versicherung
- 3.2 Schadenbeispiele - D&O Entscheider Haftpflichtversicherung

4.0 Vereins - Gruppenunfallversicherung für Vorstände und Helfer**5.0 Vereins - Rechtsschutzversicherung**

- 5.1 Schadenbeispiele Vereins - Rechtsschutzversicherung

6.0 Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherung

- 6.1 Nicht zugelassene TRIAL - Motorräder
- 6.2 Nicht zugelassene Motorräder
- 6.3 Nicht zugelassene PKW, Slalom – Karts, Auto Cross Fahrzeuge

7.0 BG - Unfallversicherung im Ehrenamt - Wissenswertes**8.0 Clubempfehlungshilfe – Übersicht****9.0 Anträge****10.0 Anlage**

- Angebotsanfrage

0.2 Präambel

Der ADAC ist sich der Verantwortung, die er auch gegenüber seinen Orts- und Korporativclubs trägt, bewusst.

Deshalb sind wir bemüht, die seit Jahren bestehenden Versicherungen immer wieder auf den neuesten Stand zu bringen bzw. den Erfordernissen der Clubarbeit anzupassen.

Mit dieser Broschüre wollen wir die Orts- und Korporativclubs über die bestehenden Rahmenverträge in der aktuellen Fassung informieren.

Es wird versucht, die Bestimmungen einigermaßen verständlich darzustellen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die jedem Versicherungsvertrag zugrunde liegen, erhalten Sie auf Anfrage.

Wir hoffen, dass mit dem vorliegenden Sonderdruck den verantwortlichen Damen und Herren in den Orts- und Korporativclubs ein Überblick über mögliche Absicherung von Risiken gegeben ist.

Zur Beantwortung von Einzelfragen steht die Jühe & Jühe GmbH mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Versicherer – gerne zur Verfügung.



1.0 Vereins - Haftpflichtversicherung

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gegenstand: | Vereinshaftpflichtversicherung der dem ADAC e.V. angeschlossenen ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs |
| Was ist versichert: | Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht – Versicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen ADAC Ortsclubs und ADAC- Korporativclubs |
| Wer ist mitversichert: | Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter der ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs; sämtlicher Clubangehörigen, soweit sie im Auftrag des Clubs handeln. |
| Deckungssummen: | 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden 500.000 EUR für Vermögensschäden Alternativ: 5.000.000 EUR gegen einen Aufpreis von 25% |
| Die Prämie: | Beispiel: 3.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden bei 500 Mitgliedern 130,90 Euro Jahresbeitrag inkl. der gesetzlichen 19%igen Versicherungssteuer. |
| Veranstaltungen, lizenzfrei, Motortouristik mit Gleichmäßigkeitsprüfung | Diese Veranstaltungen sind separat über die Racing Policy zu beantragen. Hier kann ein Jahresvertrag über eine bestimmte Anzahl von mitversicherten Ausfahrten vereinbart werden. Sprechen Sie uns an. |

Versichertes Risiko/Mitversicherte Personen und Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des V e r e i n s, insbesondere

- aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen und sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe)
- als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z.B. Übungsgelände, Trainingsplatz)

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer (Verein) in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen)

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder, des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft
- sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen
- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Mitversichert ist die Teilnahme an Ausstellungen/Messeauftritten (nur als Teilnehmer, nicht als Veranstalter!).

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z.B. Rennveranstaltungen, Sicherheitstraining, Fahrerlehrgänge etc.) Diese müssen extra versichert werden.

1.1 Thema Haftpflichtversicherungen

Wissenswertes

Versicherungsbedarf für den Verein

Konsequenz aus der Rechtslage:

Primär besteht Versicherungsbedarf für den Verein, unabhängig davon, ob er eingetragen ist oder nicht, denn ihn trifft das originäre Haftungsrisiko für schuldhaftes Tun oder Unterlassen der für ihn tätigen Personen, einschließlich seiner Organe.

Das passende Versicherungsprodukt hierfür ist die klassische **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** für Vereine, die Versicherungsschutz für die Organe und Angestellten des Vereins bietet und neben den sog. Drittschäden (Außenansprüche) auch Eigenschäden (Innenansprüche) deckt, also Schäden, die dem Verein unmittelbar durch fehlerhaftes Tun oder Unterlassen seiner Organe und Angestellten entstanden sind.

VH für Vereine (1)

Gegenstand ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins.

Schutzzweck: Das Vereinsvermögen.

Schadenbeispiele für Außenansprüche (Drittschäden):

- Ansprüche des Fiskus oder von Sozialversicherungsträgern
- Ansprüche anderer Außenstehender (z.B. Banken, Gläubiger, Lieferanten).
- Ansprüche aus dem BDSG
- Persönlichkeitsrechtsverletzung (Außenstehende und ehem. Mitglieder) einschl. Schmerzensgeldforderung

VH für Vereine (2)

Schadenbeispiele für Innenansprüche:

- Verjähren lassen von Forderungen (z.B. Mitgliedsbeiträge)
- Zahlungen an Nichtberechtigte
- behauptete fehlerhafte Beratung von Mitgliedern
- Abschluss unvorteilhafter Verträge
- Vorwurf nicht sparsamer Verwaltung oder Schmälerung des Vereinsvermögens
- fehlerhaftes Handling bei der Bedienung von Gruppenverträgen
- fehlerhafte Durchführung von Bauvorhaben bis 100.000 EUR (z.B. bei externer Geschäftsstelle)
- Fehler bei der Auswahl von Mitarbeitern

Versicherungssummen: üblicher Weise zwischen 100.000 EUR bis zu max. 500.000 EUR

Jahreshöchstleistung: zweifach

Persönliche Haftung der Organe

Im gesetzlichen Rahmen des § 31 a BGB kann das ehrenamtlich tätige Organ eines Vereins mit dem Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit persönlich durch die Mitgliederversammlung in Anspruch genommen werden. Der gelegentlich vorzufindende generelle Haftungsausschluss in der Satzung dürfte für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht ‚gerichtsfest‘ sein.

Das hierfür passende Versicherungsprodukt ist die sog. **D & O - Versicherung (Directors' and Officers' liability cover)**.

Wissenswertes

D & O-Police (1)

Versicherungsnehmer und Prämienschuldner ist der Verein.

Versicherte Personen sind die Organmitglieder, also die natürlichen Personen bei ihrer Tätigkeit als (auch stellvertretende) Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes und des Beirates sowie Personen mit faktischer Organfunktion und deren Erben.

Gegenstand ist die gesamte Organtätigkeit der versicherten Personen.

Schutzzweck: Deren Privatvermögen.

D & O für Organe (2)

Schadenbeispiele für Innenansprüche:

- Behauptete wirtschaftliche Fehlentscheidungen (in der klassischen VH sind Schäden aus fehlerhafter Behandlung von Fragen kaufmännischen oder unternehmerischen Interesses regelmäßig ausgeschlossen).
- unzureichende Überwachung von Mitarbeitern/Vereinsvorständen
- Rechtsschutzfunktion bei behaupteter wissentlicher Pflichtverletzung

D & O für Organe (3)

Schadenbeispiel für Außenhaftung:

- Verletzung der Insolvenzanzeigepflicht

Versicherungssummen: üblicher Weise zwischen 100.000 EUR bis zu max. 500.000 EUR.

Jahreshöchstleistung: einfach

Veröffentliche Urteile

In den letzten 5 Jahren wurden einige Urteile veröffentlicht, bei denen es um die Inanspruchnahme von ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern durch ihren Verein ging.

- Verletzung vertraglicher Pflichten des Vereins (Schadenssumme 520.000 EUR)
- fehlerhafte Vermögensanlage (Schadenssumme 92.000 EUR)
- Eingehen satzungswidriger Verpflichtungen (Schadenssumme 22.000 EUR)

(Quelle: Prof. Burgard in ZIP 8/2010)

Kombiprodukte VH / D & O

Ganz aktuell kommt der Markt hier stark in Bewegung und sollte aufmerksam beobachtet werden. Interessante Marktteilnehmer kündigen neue Produkte für die nahe Zukunft an, die abgewartet werden sollten.

Jühe & Jühe GmbH würde Ihnen mittelfristig gern einen Vorschlag für ein Rahmenvertragsmodell für ADAC Orts- und Korporativclubs anbieten.

1.2 Thema Haftpflichtversicherungen

Wissenswertes

Gesetzliche Neuregelung zur Begrenzung der Haftung von Vereinsvorständen

Der Bundesrat hat am 18.09.2009 dem vom Bundestag am 02.07.2009 beschlossenen Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen zugestimmt. Am 03.10.2009 ist es in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht Haftungserleichterungen für Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine geringfügige steuerfreie Vergütung von maximal 500 EUR im Jahr erhalten. Diese Wertgrenze orientiert sich an dem Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände. So wird gewährleistet, dass Vereine und Vorstandsmitglieder die vorgesehenen steuerrechtlichen Vergünstigungen ohne negative haftungsrechtliche Folgen ausschöpfen können.

Der neue § 31a Absatz 1 BGB bestimmt, dass Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 EUR im Jahr erhalten, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften.

Beispiel: Ein Tennisverein organisiert für sein Vereinsgelände einen Winter-Räumdienst durch Vereinsmitglieder. Ein für die Diensterteilung zuständiges Vorstandsmitglied übersieht fahrlässig die Krankmeldung eines für die Räumung eingeteilten Vereinsmitglieds, woraufhin ein anderes Vereinsmitglied auf dem vereisten und nicht geräumten Parkplatz mit seinem Pkw glättebedingt gegen eine Zaunabgrenzung des Vereinsgeländes fährt und diese beschädigt (BMJ-Pressemitteilung v. 6. 7. 2009, NZG 2009 S. VI).

Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings bestimmt § 31a Absatz 2 BGB diesbezüglich, dass der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen hat, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Beispiel: Der Unfall auf dem Vereinsparkplatz betrifft nicht das Auto eines Vereinsmitglieds, sondern den Lieferwagen eines vom Verein beauftragten Handwerkers. Der Handwerker kann vom Vorstandsmitglied den vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Das Vorstandsmitglied kann jedoch intern vom Verein verlangen, dass dieser dem Handwerker den Schadenersatz leistet.

Die Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit ist nur dann gegeben, wenn das Vorstandsmitglied keinerlei Geld- oder Sachleistungen erhält und auch keine sonstigen geldwerten Vorteile, wie etwa die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen, mit der die Arbeit des Vorstands für den Verein abgegolten werden soll (BT-Drucks. 16/13537 S. 3). Demgegenüber stellt der Ersatz von Aufwendungen, die das Vorstandsmitglied zur Erledigung der Geschäfte für den Verein erbracht hat, kein Entgelt dar (BT-Drucks. 16/13537 S. 3 f.). Eine geringfügige Vergütung, die 500 EUR jährlich nicht übersteigt, wird der Unentgeltlichkeit bei der Haftungsprivilegierung gleichgestellt.

1.3 Thema Haftpflichtversicherungen

Schadenbeispiele

Schadenfälle mit Anspruchssummen, die bis an die Millionengrenze gehen, sind im Sport leider nicht mehr selten und können den Fortbestand des Vereinsbetriebes gefährden oder Personen, gegen die sich der Anspruch direkt richtet, wirtschaftlich völlig ruinieren. Nach der geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung setzt die Verpflichtung zum Schadenersatz – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ein Verschulden voraus. Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, zunächst zu prüfen, ob der gegen die Sportorganisation oder Versicherte geltend gemachte Anspruch aufgrund der Sach- und Rechtslage berechtigt ist. Trifft dies zu, wird die Sport-Haftpflichtversicherung leisten, d.h. Geschädigten den Schaden ersetzen. Unberechtigte Ansprüche werden auf Kosten der Versicherung abgewehrt, wenn es sein muss, auch durch Aufnahme eines Prozesses.

Ein besonders tragischer Haftpflichtschaden wurde vor einiger Zeit abgewickelt. Eine junge Turnerin aus dem D-Kader ist während eines Trainingsprungs verunglückt. Folge war eine komplette Querschnittslähmung. Die Forderungen – vor allem der Sozialversicherungsträger und Sozialeinrichtungen – gegen den Hessischen Turnverband und gegen den Übungsleiter hatten eine Höhe erreicht, welche die damalige Versicherungssumme der Versicherung von DM 1 Million weit überstiegen. Unabhängig von der Höhe des Anspruches ist alleine zehn Jahre über die Frage prozessiert worden, ob der Haftungsanspruch dem Grunde nach überhaupt gerechtfertigt war, d.h. ob den HTV oder den Übungsleiter ein Verschulden (oder Mitverschulden) traf oder nicht. Allein die Kosten für den Prozess und die Gutachter haben sechsstellige Beträge verschlungen. Durch überzeugende Verhandlungsführung der Versicherung ist es gelungen, den Schuldvorwurf von dem Übungsleiter fernzuhalten. Dies hat sicherlich dazu beigetragen, dass auch künftig noch Übungsleiter für ihre wichtige Aufgabe gefunden werden können. Dieser Schadenfall ist mit verantwortlich dafür, dass in allen Sportversicherungsverträgen die Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung mindestens verdoppelt worden sind.

Trampolin – gefährliche Haftungslage für Spielplatzbetreiber:

Der Betreiber einer Sport- und Spielanlage wollte Gutes tun und stellte ein Trampolin auf. Die Bauart entsprach den DIN-Vorschriften. Außerdem brachte der Betreiber noch allgemeine Warnhinweise zu Verletzungsgefahren beim Trampolin-Springen an.

Ein ungeübter Benutzer erlitt dann bei einem missglückten Salto einen Unfall – und der Anlagenbetreiber haftet für dessen Schaden (BGH, Urteil vom 03.06.2008). Er hätte nämlich deutlich und eindringlich vor den Gefahren eines Saltos warnen oder am besten Saltos generell unterbinden müssen. Allgemeine Gefahrenhinweise seien nicht ausreichend, so das strenge Urteil. Fazit also: das Trampolin ist für den Benutzer gefährlich, wegen des Haftungsrisikos ist es aber noch gefährlicher für den Betreiber!

2.0 Vereins - Vermögensschaden Haftpflichtversicherung

lt. Rahmenvertrag

Gegenstand: Vereins - Vermögensschaden Haftpflicht der dem ADAC e.V. angeschlossenen ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs

Was ist versichert: Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden – Versicherung (AVB) die Vermögensschadenhaftpflicht des jeweiligen ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs. Ebenfalls gelten die Besonderen Bedingungen zur Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung

Wer ist mitversichert: Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und dem Vorstand, dem besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB, dem Präsidium, den Angestellten und den ehrenamtlichen Vertretern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).

Deckungssummen: wahlweise von 100.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR

Prämie: Relevant für die Beitragsbemessung ist die Haushaltssumme des Vereins.

Die Haushaltssumme ist die Summe aller Einnahmen des Vereins.

Dazu zählen

- Mitgliederbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Sonderbeiträge
- Einnahmen aus (kurzfristiger) Vermietung
- Einnahmen aus Verpachtung
- Einnahmen aus Überlassungsverträgen
- Einnahmen durch Veräußerung
- Eintrittsgelder
- Teilnehmergebühren
- Einnahmen aus Veranstaltungen (vereinspezifisch, gesellig)
- Einnahmen aus eigener Erwirtschaftung (Gaststätte, Gastronomie)
- Werbung, Sponsoring
- Zuschüsse
- Spenden
- Warenverkauf
- Lizenzrechte
- Vermögensverwaltung (Zinserträge, Kapitalerträge)
- Sonstige

Fordern Sie ihre Beiträge bei uns an.

3.0 Vereins – D&O PLUS Entscheider Haftpflichtversicherung

lt. Rahmenvertrag

Versicherer: Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Jühe & Jühe GmbH, Wilhelmstrasse 4, 59581 Warstein

Gegenstand: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen für den ADAC e.V. sowie seine angeschlossenen Regional- / Orts- und Kooperationsclubs

Was ist versichert: Versichert sind auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die D&O - Versicherung die Vorstände des jeweiligen ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs
Weiterhin gelten die Besonderen Bedingungen zur Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen.

Versicherungssummen und Prämien:

Sie können sich für Versicherungssummen von 100.000 Euro bis hin zu 2.000.000 Euro entscheiden.

Fordern Sie für Ihren Verein ein Angebot von uns an.

3.1 Thema D&O Entscheider Haftpflichtversicherung

Fragen & Antworten

1) Was versteht man unter einer D&O Versicherung?

Die D&O (= directors & officers) Versicherung ist eine Haftpflichtversicherung für "Manager", also für Geschäftsführer, Vorstände, Beiräte und Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und Vereinsvorstände. Der Versicherungsschutz bezieht sich zudem auf die leitenden Angestellten.

2) An welche Zielgruppe wendet sich die Allianz D&O Plus Entscheider Haftpflichtversicherung?

Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungsunternehmen wendet sich die D&O Plus Entscheider Haftpflichtversicherung an alle Gesellschaften und Vereine mit Umsätzen von bis zu 100 Mio EUR. p.a.

- Grundsätzlich ist Deckungsschutz für eingetragene Vereine,
- Stiftungen
- und sonstigen Non - Profit - Organisationen möglich.

Nicht angeboten werden kann die Allianz D&O Plus Entscheider Haftpflichtversicherung dagegen bei Einzelunternehmen (eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau (e. K., e. Kfm. oder e. Kffr.) sowie nicht eingetragenen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Partnerschaftsgesellschaften (PartG) (§§ 1 ff. PartGG)

3) Müssen Änderungen im Kreis der versicherten Personen gemeldet werden?

Nein, alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen versicherten Personen sind automatisch versichert.

4) Welche Schäden sind versichert?

Versichert sind nur Vermögensschäden, also keine Sach- und Personenschäden und aus ihnen resultierende Folgeschäden.

5) Was ist versichert/Was ist der Versicherungsfall?

Versichert ist der Fall, dass gegen eine versicherte Person ein Anspruch wegen einer Pflichtverletzung, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit begangen hat, erstmals schriftlich erhoben wird. Als Versicherungsfall gilt also das Anspruchserhebungsprinzip (claims made). Der Versicherer trägt die Abwehrkosten bei unberechtigten Ansprüchen, bei berechtigten Ansprüchen auch den Schaden selbst.

6) Worin besteht der Unterschied zwischen einer D&O Haftpflichtversicherung und einer klassischen Vermögensschaden Haftpflichtversicherung?

Die Frage kann grob wie folgt beantwortet werden:

Die klassische Vermögensschaden Haftpflichtversicherung schützt

- alle Mitarbeiter des Unternehmens/Vereins
- gegen Ansprüche externer Dritter (also aus dem Außenverhältnis) nicht aber gegen

Ansprüche des Unternehmens/Vereins, bei dem die versicherten Personen beschäftigt/tätig sind, also aus dem Innenverhältnis (Hinweis: Einige besondere VH Konzepte für bestimmte Branchen enthalten abweichend hiervon eine besondere Eigenschadenklausel)

Fragen & Antworten

Die D&O Haftpflichtversicherung schützt

- nicht alle Mitarbeiter/Vereinsmitglieder, sondern nur die Organe und leitenden Angestellten/Vereinsvorstände
- nicht nur gegen Ansprüche externer Dritter (also aus dem Außenverhältnis) sondern
- zusätzlich auch gegen Ansprüche des Unternehmens/Vereins, bei dem die versicherten Personen beschäftigt/ehrenamtlich tätig sind, also aus dem Innenverhältnis.
- bietet eine ganze Reihe von Deckungserweiterungen gegenüber einer VH Versicherung
- enthält in der Regel deutlich weniger Ausschlüsse als eine VH Versicherung
- bietet idR höhere Deckungssummen als eine VH Versicherung

7) Sind Pflichtverletzungen vor Vertragsbeginn versichert?

Ja, soweit sie der betroffenen versicherten Person oder der Versicherungsnehmern bei Vertragsschluss nicht bekannt waren und die Anspruchserhebung während der Vertragslaufzeit oder innerhalb der Nachmeldefrist erfolgt.

8) Wie lange können Anspruchserhebungen nach Beendigung des Vertrags noch nachgemeldet werden?

In der Allianz D&O *Plus* Entscheider Haftpflicht gilt eine sofortige Nachmeldefrist von fünf Jahren.

9) Worin besteht das besondere Risiko der „Manager/Vereinsvorstände“? Warum brauchen Sie eine D&O Versicherung?

Geschäftsführer und Vereinsvorstände sind einem besonderen Risiko ausgesetzt. Unterläuft Ihnen im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Pflichtverletzung, so haften sie schon bei leichtester Fahrlässigkeit mit ihrem gesamten Privatvermögen. Die D&O Versicherung bietet den Geschäftsführern und Vereinsvorständen ebenso wie den übrigen versicherten Personen (Bei-, und Aufsichtsräte, leitende Angestellte etc.) Versicherungsschutz sowohl bei Ansprüchen, die von dem Unternehmen oder Verein, für die sie tätig sind, erhoben werden (=sog. Innenansprüche), als auch bei Ansprüchen von externen Dritten (=sog. Außenansprüche).

10) Sind alle Tätigkeiten der versicherten Personen versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, nicht dagegen auf private Tätigkeiten. In modernen D&O Versicherungspolicen wie der Allianz D&O *Plus* Entscheider Haftpflicht bezieht sich der Versicherungsschutz nicht nur auf die Verletzung von Organisationspflichten, sondern auch auf die operativen Tätigkeiten der Organe. Nicht vom Versicherungsschutz erfasst werden dagegen z.B. reine Erfüllungsansprüche.

11) Wo gilt die Versicherung?

Weltweit. In USA und Kanada gelten allerdings Einschränkungen. Manche D&O Versicherer schließen das US/Kanada Risiko auch ganz aus.

Fragen & Antworten

12) Was sind die wesentlichen Ausschlüsse der D&O Plus Entscheider Haftpflicht?

- wissentliche Pflichtverletzungen (sofern streitig ist, ob eine wissentliche Pflichtverletzung vorliegt, besteht bis zu deren rechtskräftiger Feststellung jedoch vorläufiger Rechtsschutz für die Abwehrkosten
- Vertragsstrafen, Bußgelder mit Geldstrafen
- Umweltbeeinträchtigungen in USA/ Kanada (allerdings mit weit reichenden Ausnahmen)
- Bestimmte gesetzliche Vorschriften in USA/ Kanada (ERISA Act of 1974, Securities Act of 1933 etc.)
- bereits anhängige Verfahren/ bereits gemeldete Umstände

13) Wie hoch sind die üblichen Versicherungssummen?

Die meisten mittelständischen Unternehmen wählen Versicherungssummen zwischen 1 Mio. EUR und 10 Mio. EUR. Motorsportvereine/Korporativclubs zwischen 100.000 € und 2 Mio. EUR

14) Wer schließt die D&O Versicherung ab?

Die D&O Versicherung wird von dem Unternehmen/Verein abgeschlossen. Versicherungsnehmer und Prämienschuldner ist das Unternehmen/der Verein.

15) Warum schließen die Unternehmen/Vereine diese D&O Versicherung ab, obwohl doch das Privatvermögen der versicherten Personen geschützt wird?

Die Unternehmen/Vereine haben ein hohes Interesse am Abschluss der D&O Versicherung für ihre Geschäftsleitung/Vereinsführung.

Wenn das Unternehmen/Verein z.B. vom eigenen Geschäftsführer/Vereinsvorstandsmitglied versehentlich in erheblicher Höhe durch eine Pflichtverletzung geschädigt wurde, dann ist es wesentlich einfacher, das Geld vom Versicherer zu erhalten, als in das Privatvermögen des betroffenen Geschäftsführers/Vorstandsmitgliedes zu vollstrecken. Die Deckungssummen sind in aller Regel wesentlich höher als das Privatvermögen der Betroffenen.

Es gibt aber noch einen zweiten sehr wichtigen Aspekt. Ohne D&O Versicherung würde sich der betroffene Manager bei hohen Schäden mit allen Mitteln gegen den ihm drohenden persönlichen Ruin wehren und notgedrungen auch langwierige Prozesse in Kauf nehmen. Solche Prozesse in der Öffentlichkeit liegen nicht im Interesse des Unternehmens, da sie oft mit erheblichen Imageverlusten verbunden sind.

Wesentlich besser ist es, sich hier an den D&O Versicherer wenden zu können. Der Versicherungsschutz moderner D&O Policen enthält keine Gerichtsklausel und setzt daher grundsätzlich nicht voraus, dass der Anspruch vor Gericht anhängig gemacht wurde.

16) Wer stellt die Schadenersatzansprüche/ Wer kommt als Anspruchsteller in Betracht?

Häufigster Anspruchsteller ist das Unternehmen/der Verein, bei dem die betroffene versicherte Person, also z.B. der Geschäftsführer/Vereinsvorstand, beschäftigt ist oder ehrenamtlich tätig ist (= sog Innenansprüche). Es drohen aber auch Ansprüche durch außenstehende Dritte. Zu nennen sind hier z.B. Gläubiger, Wettbewerber, Behörden und insbesondere die Insolvenzverwalter.

Fragen & Antworten**17) Darf sich die versicherte Person ihren Rechtsanwalt frei wählen?**

Grundsätzlich ja, der Versicherer kann nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes widersprechen.

18) Welche Kosten des Rechtsanwalts werden übernommen?

Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind und die Honorarvereinbarung zuvor mit dem Versicherer abgestimmt wird.

19) Werden die Kosten eines Strafverfahrens übernommen?

Ja, wenn in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter die D&O Police fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Rechtsanwalts für die versicherte Person notwendig ist. Zu beachten ist dabei ein Sublimit von 10% der Deckungssumme. Eine separate Industrie-Strafrechtsschutzversicherung/Vereinsrechtsschutz bleibt in jedem Fall empfehlenswert.

20) Sind die Versicherungsprämien bei diesem hohen Risiko für das Unternehmen/den Verein überhaupt bezahlbar? Wovon hängt die Prämienhöhe ab?

Der extreme Wettbewerb der vergangenen Jahre gerade in der Zielgruppe „mittelständische Kunden“ und Vereine hat in den letzten Jahren zu einem erheblichem Preisverfall geführt, der in der aktuellen Wirtschaftskrise allerdings zum Stillstand gekommen ist. Für die Unternehmen und Vereine bietet sich daher derzeit (noch) die Möglichkeit, D&O Versicherungsschutz zu sehr günstigen Prämien zu kaufen.

Die Versicherungsprämie ist insbesondere abhängig von der Versicherungssumme sowie von Rechtsform, Bilanzsumme, Umsatz und Wirtschaftskraft des Unternehmens/Vereins.

21) Gibt es unterjährige Meldepflichten?

Ja, Gefahrerhöhungen müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

22) Hat ein Geschäftsführer oder Vereinsvorstand einen Anspruch auf Abschluss einer D&O Versicherung?

Grundsätzlich nicht, es sei denn er hat dies in seinem Anstellungsvertrag so vereinbart oder ist in den Vereinsstatuten verankert.

23) Haftet ein Geschäftsführer bzw. Vereinsvorstand auch für Pflichtverletzungen anderer (Mit-) Geschäftsführer bzw. Vereinsvorstände?

Grundsätzlich ja. Geschäftsführer und Vereinsvorstände haften „gesamtschuldnerisch“. Sie sind verpflichtet, ihre Kollegen auf der Geschäftsführer- bzw. Vorstandsebene zu kontrollieren und bei Fehlentwicklungen einzugreifen.

Fragen & Antworten

So muss also z.B. der für die Produktion verantwortliche Geschäftsführer auch den für die Finanzen zuständigen Geschäftsführer kontrollieren. Dies setzt z.B. voraus, dass er in der Lage ist, Bilanzen zu lesen und auch richtig zu deuten. Verletzt er diese Kontrollpflicht und verursacht der für Finanzen zuständige Geschäftsführer einen Schaden, so kann auch der für die Produktion zuständige Geschäftsführer in voller Höhe auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

24) Besteht Deckung auch im Insolvenzfall?

Ja, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall ein Insolvenzausschluss vereinbart wurde, besteht für Pflichtverletzungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangen wurden, Deckung auch bei Ansprüchen des Insolvenzverwalters.

25) Neue Beirats- bzw. Aufsichtsratsmandate werden häufig nur noch angenommen, wenn das Unternehmen für aktuellen D&O Schutz sorgt. Worin liegt das besondere Risiko von Beiräten bzw. Aufsichtsräten?

Aufsichtsräte sind verpflichtet, die Tätigkeit der Vorstände zu überwachen. Durch eine bahnbrechende Entscheidung im sog „ARAG - Urteil“ von 1997 hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass der Aufsichtsrat nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, durchsetzbare Ansprüche gegen Vorstände auch geltend zu machen. Tun die Aufsichtsräte dies nicht, machen sie sich selbst schadenersatzpflichtig.
Für Beiräte in GmbH's gilt dies ebenso.

26) Enthält die D&O Police eine Selbstbeteiligung?

Grundsätzlich enthält die D&O Police keine Selbstbeteiligung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

27) Muss die D&O Police jährlich verlängert werden?

Nein, D&O - Verträge verlängern sich in der Regel automatisch, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt werden.

28) Wie sieht es mit der steuerlichen Behandlung von D&O Verträgen aus?

Die D&O Police ist als Betriebsausgabe des Unternehmens/Vereins absetzbar.

3.2 Thema D&O Entscheider Haftpflicht

Schadenbeispiele

Haftung von Geschäftsführern und Vorständen

Schadenfälle*:

Geschäftsführer und Vorstände, aber auch Bei-, und Aufsichtsräte sind in der Praxis einem ganz erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Schon bei leichtester Fahrlässigkeit droht ihnen die Haftung mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Einem GmbH-Geschäftsführer bzw. dem Vorstand einer Aktiengesellschaft oder eines Vereins droht beispielsweise die Haftung mit seinem Privatvermögen, wenn er

- versehentlich Forderungen verjähren lässt.
- es zulässt, dass behördliche Brandschutzaufgaben nicht rechtzeitig erfüllt werden und es deshalb zu behördlichen Betriebsstilllegungen kommt.
- es trotz fehlender eigener Sachkunde schuldhaft unterlässt, sich bei komplizierten Vertragsgestaltungen den erforderlichen qualifizierten Rat eines Fachmannes einzuholen und dadurch ein Schaden verursacht wird.
- unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 GmbHG mit einer Firma zeichnet, ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Zusatz hinzuzufügen, der klarstellt, dass es sich um eine GmbH handelt.
- es unterlässt dafür zu sorgen, dass die vom Unternehmen genutzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zueinander passen und dadurch einem Dritten ein Schaden entsteht.
- den Steueranspruch des Staates dadurch verkürzt, dass er den Zeitpunkt verzögert, in dem das Finanzamt die Höhe des Steueranspruchs feststellen konnte.
- ein sich später als ungeeignet herausstellendes Gerät bestellt, obwohl die Gesellschaft zunächst das Gutachten eines Sachverständigen abwarten wollte.
- nach unzureichenden Erkundigungen eine ungeeignete EDV – Anlage erwirbt und dadurch erhebliche Nachbesserungen anfallen.
- einen günstigeren, aber nicht zuverlässigen Zulieferer gewählt hat und deshalb Halbfabrikate anderweitig zu überhöhten Preisen eingekauft werden mussten.
- es zulässt, dass Nachlässigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Beteiligungen auftreten oder falsche Anweisungen an Tochtergesellschaften ergehen und dadurch dem Unternehmen Vermögensverluste entstehen.
- Werbematerial herstellen lässt, das wegen Wettbewerbswidrigkeit nicht verwendet werden kann.
- gegenüber Geschäftspartnern in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat, dieses dann verletzt und dem Geschäftspartner dadurch einen Schaden zugefügt hat.
- den Insolvenzantrag nicht rechtzeitig stellt.
- gegenüber Geschäftspartnern nicht auf die mögliche Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung der Gesellschaft hinweist.

Beiräten bzw. Aufsichtsräten droht beispielsweise die Haftung mit ihrem Privatvermögen, wenn sie

- Verzögerungen bei der Stellung des Insolvenzantrages trotz Kenntnis der Überschuldung unbeanstandet hinnehmen.
- von existenzbedrohenden Geschäften erfahren und - nachdem der Geschäftsführer bzw. Vorstand die entsprechenden Nachfragen unvollständig bzw. unbefriedigend beantwortet hat - nicht die nötigen Konsequenzen ziehen.
- der Veräußerung eines Betriebsgrundstückes zu einem weit unterhalb des Verkehrswertes liegenden Verkaufspreis und zu weiteren, damit zusammenhängenden Vereinbarungen zustimmen.

* Hinweis: Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Schadenbeispielen um stark verkürzte Informationen handelt, für die keinerlei Haftung übernommen werden kann.

4.0 Vereins - Gruppenunfallversicherung für Vorstände und Helfer

lt. Rahmenvertrag

Gegenstand: Vereins – Gruppen Unfallversicherung der dem ADAC e.V. angeschlossenen ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs

Was ist versichert: Wir bieten Versicherungsschutz bei Unfällen, die den versicherten Personen zustoßen. Grundlage bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfall – Versicherung (AUB)

Wer kann versichert werden: Vereinsvorstände, Ehrenamtsträger und Helfer

Versicherte Gefahren: Invalidität, Todesfall, Krankenhaustagegeld.

Prämienbeispiel: 1. Vorstände

Versicherungssumme 100.000 EUR Invalidität nur **29,75 EUR jährlich** je Person inkl. der gesetzlichen 19%igen Versicherungssteuer.

Versicherungssumme Krankenhaustagegeld 40 Euro je Tag **18,09 Euro jährlich** je Person inkl. der gesetzlichen 19%igen Versicherungssteuer.

2. Ehrenamtsträger und Helfer

Versicherungssumme 100.000 Invalidität nur **23,80 € jährlich** je Person inkl. der gesetzlichen 19%igen Versicherungssteuer

Fordern Sie ihr individuelles Angebot bei uns an.

5.0 Vereins – Rechtsschutzversicherung

lt. Rahmenvertrag

Gegenstand: Vereins – Rechtsschutz der dem ADAC e.V. angeschlossenen ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs

Was ist versichert: Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Vereins entstehenden Leistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutz – Versicherung (ARB)

Leistungsarten: Es sind folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz - Rechtsschutz
- Arbeits - Rechtsschutz (nur für den Verein)
- Steuer - Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts - Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes - Rechtsschutz
- Straf - Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten - Rechtsschutz

Wer ist mitversichert: Die gesetzlichen Vertreter der ADAC Ortsclubs und ADAC Korporativclubs; sämtlicher Clubangehörigen, soweit sie im Auftrag des Clubs handeln

Deckungssummen: 2.000.000 EUR je Versicherungsfall sowie 200.000 EUR zusätzlich für Strafkautions als Darlehen. Weltdeckung 100.000 EUR

Prämienbeispiel: Motorsportverein mit einer Mitgliederzahl von 384 Personen nur 129,27 **EUR jährlich** inklusive der gesetzlichen 19%igen Versicherungssteuer

Die vereinbarte Selbstbeteiligung in jedem Rechtsschutzfall beträgt 150 EUR.

5.1 Thema Vereins-Rechtsschutzversicherung

Schadenbeispiele

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Beispiele:

- Auf einer Geschäftsreise wird der Versicherungsnehmer von einem Fahrzeug angefahren und verletzt. Schadenersatzansprüche in Form von Schmerzensgeld und Verdienstaussfall müssen geltend gemacht werden.

Arbeits-Rechtsschutz (nur für den Verein)

für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für die im Betrieb/Verein beschäftigten Personen.

Beispiele:

- Einem Mitarbeiter wird gekündigt. Er erhebt beim Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage gegen den versicherten Betrieb/Verein.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Beispiel:

- Das Finanzamt bemisst die Bilanzansatzwerte des Unternehmens des Versicherungsnehmers falsch. Dadurch veranschlagt die Gemeinde eine zu hohe Gewerbesteuer. Nach abgelehntem Widerspruchsbescheid musste Klage vor dem Finanzgericht erhoben werden. Die Kosten hierfür trug die Rechtsschutzversicherung.

Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

Beispiele:

- Die Krankenkasse verlangt von dem versicherten Betrieb die Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen. Gegen diesen aus der Sicht des Versicherungsnehmers ungerechtfertigten Anspruch ist Klage beim zuständigen Sozialgericht zu erheben.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren.

Beispiel:

- Nach einem Sportunfall beim Barrenturnen wurde gegen die Ehefrau des Versicherungsnehmers als verantwortliche Sportlehrerin ein disziplinarrechtliches Verfahren eingeleitet. Die Kosten der Verteidigung vor dem Verwaltungsgericht trug die Rechtsschutzversicherung.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen oder sonstigen Vergehens.

Beispiel:

- Der Versicherungsnehmer verursachte einen Verkehrsunfall, bei dem mehrere Personen verletzt wurden. Im folgenden Strafverfahren verurteilte ihn das Gericht in der I. Instanz zu einer erheblichen Geldstrafe und Entzug der Fahrerlaubnis für ein Jahr. In der Berufungsverhandlung konnte durch neue Zeugen und Sachverständigengutachten ein günstigeres Urteil erreicht werden.

Ordnungswidrigkeiten - Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

Beispiel:

- Im Betrieb/Verein des Versicherungsnehmers stürzt ein Mitarbeiter in einen unzureichend gesicherten Schacht. Gegen den Versicherungsnehmer wird ein Bußgeldverfahren wegen des Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften eingeleitet.

6.0 Kraftfahrzeug – Haftpflichtversicherungen

lt. Rahmenvertrag

DIE VOM ORTSClub ZU BEANTRAGEN SIND UND FÜR DIE DER ORTSClub DIE ENTSPRECHENDE PRÄMIE ZU ENTRICHTEN HAT.

Grundlage für die nachstehenden Haftpflichtversicherungen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung und die aufgeführten besonderen Bedingungen.

6.1 für nicht zugelassene Trial - Motorräder

Versicherungsschutz wird gewährt

- bei Gebrauch des Motorrades für den Trialsport
- bei Übungs- und Trainingsfahrten zum Trialsport

auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen, wenn und solange diese für den Trialsport freigegeben sind.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn - mit Ausnahme der Bremsvorrichtung - die technische Ausrüstung des Motorrades nicht den Vorschriften der STVZO entspricht.

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn und solange das Motorrad zum öffentlichen Verkehr zugelassen ist
- wenn und solange das Motorrad von einem Fahrer benutzt wird, der das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- für Haftpflichtansprüche von Bei- und/oder Soziusfahrern
- für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an anderen Veranstaltungen als Trial

**Deckungssummen: 50 Mio. EUR für Personen und Sachschäden
 8 Mio. EUR max. für die einzelne Person**

**Prämien: z.Zt. bis 18 KW 50 EUR
 darüber 90 EUR**

Diese Versicherung können sowohl Ortsclubs als auch Einzelsportler, sofern sie persönliches ADAC-Mitglied sind, beantragen.

6.2 nicht zugelassene Motorräder

Versicherungsschutz wird gewährt

bei Übungsfahrten der berechtigten Fahrer zum Moto-Cross-, Trial- und Geländesport mit nicht zugelassenen und nicht versicherten Motorrädern auf einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Übungsgelände des ADAC oder seiner Orts-/ Korporativclubs.

- wenn der berechnigte Fahrer Mitglied eines dem ADAC angeschlossenen Vereins ist
- wenn die Übungsfahrten von einem Beauftragten des Clubs überwacht werden.

Nicht versichert sind:

- Haftpflichtansprüche aus Schäden anlässlich der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und den Trainingsläufen dazu, auch wenn diese auf dem Übungsgelände durchgeführt werden.
- Sachschäden bis 50 EUR je Schadenereignis (Selbstbeteiligung)

Deckungssummen: 6,5 Mio. EUR für Personen und Sachschäden

Prämien: z.Zt. 105 EUR

Diese Versicherung können nur dem ADAC angeschlossene Orts-/ Korporativclubs abschließen.

6.3 nicht zugelassene clubeigene Fahrzeuge

Versicherungsschutz wird gewährt

bei Übungsfahrten der berechtigten Fahrer mit nicht zugelassenen und nicht versicherten Fahrzeugen (Pkw, Slalom- bzw. Jugendkarts, Auto - Cross - Fahrzeugen) auf einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Übungsgelände des ADAC oder seiner Ortsclubs.

- wenn der berechnigte Fahrer Mitglied eines dem ADAC angeschlossenen Vereins ist
- wenn die Übungsfahrten von einem Beauftragten des Clubs überwacht werden.

Nicht versichert sind:

- Haftpflichtansprüche aus Schäden anlässlich der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, den Trainingsläufen dazu, auch wenn diese auf dem Übungsgelände durchgeführt werden.
- Sachschäden bis 50 EUR je Schadenereignis (Selbstbeteiligung)

Deckungssummen: **50 Mio. EUR für Personen und Sachschäden**
 8 Mio. EUR max. für die einzelne Person

Prämien: **z.Zt. 180 EUR-- bzw. 90 EUR**
 (Kart bis 6,5 PS) abhängig von der Zahl der Fahrzeuge

Diese Versicherung können nur dem ADAC angeschlossene Orts-/ Korporativclubs abschließen.

7.0 BG – Unfallversicherung im Ehrenamt

Wissenswertes

Seit 2005 gibt es einen verbesserten Versicherungsschutz für Ihre im Verein ehrenamtlich Tätigen. Die Bundesländer, als politische Vertreter der Gesellschaft, wertschätzen die freiwillige und unentgeltliche Arbeit ihrer engagierten Bürger mit einer darauf ausgerichteten gesetzlichen Unfallversicherung. Der Staat belässt es an dieser Stelle nicht nur mit gewohnten anerkennenden Worten für die ehrenamtliche Arbeit, er unterstützt Ihre Engagierten sogar und sichert sie rechtlich ab.

Geht es Ihnen und Ihren Mitstreitern emotional manchmal so? Sie tun und machen, engagieren sich ehrenamtlich bis zur Selbstaufgabe und denken in den aufwühlenden Momenten: "Wo bleibt eigentlich der gesellschaftliche Dank?" Die gewünschte Würdigung reicht aber meistens nicht mal für einen warmen Händedruck.

Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Ganz so schlimm ist es nicht! Ab und zu denkt Vater Staat an seine Säulen der Gesellschaft. Mit der gesetzlichen Unfallversicherung für Ehrenamtliche wird das wertvolle, individuelle Engagement dieser Bürger für das Gemeinwohl honoriert, geschützt und in das gebührende öffentliche Licht gestellt.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Nicht alle freiwilligen Ehrenamtstätigkeiten sind darin abgesichert. Die staatliche und beitragskostentragende Versicherungsergänzung für ehrenamtlich Tätige verbessert den betreffenden Schutz.

Der allgemeine Kernsatz der gesetzlichen Unfallversicherung (auch für Ehrenamtliche) lautet:

Die gesetzliche Unfallversicherung kommt ausschließlich für Personenschäden auf, die einem selbst zustoßen.

- Im Schadenfall ist Ihre ehrenamtliche Einrichtung sofort zu informieren. Diese hat den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (betreffende Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse) schnellstens zu informieren.
- Nach dem Unfall in einer freiwilligen und versicherten Tätigkeit übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die medizinische Betreuung.
- Während einer folgenden Krankschreibung kommt die Versicherung für den Verdienstaufschlag auf.
- Bleibt nach der Rehabilitation eine dauerhafte Beeinträchtigung zurück, zahlt die Unfallversicherung unter bestimmten Umständen eine Rente.
- Im Todesfall während eines ehrenamtlichen und versicherten Engagements zahlt die gesetzliche Unfallversicherung an die Angehörigen eine Hinterbliebenenrente.

Grenzen der gesetzlichen Unfallversicherung

- Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt nur für Tätigkeiten, die unmittelbar mit Ihrem ehrenamtlichen Engagement zu tun haben.
- Die vom Staat für Ehrenamtliche geförderte gesetzliche Unfallversicherung greift nur, wenn Ihr Verein bzw. Sie und Ihre ehrenamtlich Engagierten keinen anderen Unfallversicherungsschutz genießen bzw. abgeschlossen haben.
- Die gesetzliche Regelung gilt für ehrenamtliche Gruppierungen für die kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, beispielsweise rechtlich unselbstständige Vereinigungen wie Selbsthilfegruppen, Initiativen und kleine finanzschwache Vereine. Erkundigen Sie sich, ob Sie oder Ihre Gruppierung in den Genuss dieser Versicherung kommen. Unwissenheit schützt nicht vor Schaden!
- Rechtlich selbstständige ehrenamtliche Gruppierungen kommen nicht in den Genuss des gesetzlichen Unfallschutzes. Diese müssen andere eigenständige Versicherungsformen nutzen.

Wissenswertes

SICHERHEIT IM EHRENAMT: UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BÜRGERSCHAFTLICH ENGAGIERTE

Bereits seit dem Jahr 2005 besteht für viele ehrenamtlich Tätige Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen, die sie im Rahmen ihres Engagements erleiden. Dieser Versicherungsschutz ist jetzt auf weitere Personenkreise ausgedehnt worden. Damit wird das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger, das eine öffentlich-rechtliche Zielrichtung hat, gewürdigt und im Falle eines Unfalls unter umfassenden Schutz gestellt.

Für einen Großteil der versicherten Personenkreise ist die VBG der richtige Ansprechpartner. Die Tabelle "Übersicht über den Versicherungsschutz im Ehrenamt" gibt Ihnen einen Überblick und stellt die Grundsätze des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige in tabellarischer Form dar.

Sollte die Tabelle Ihre speziellen Fragen nicht beantworten, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie und helfen gerne weiter. Dazu steht Ihnen unser Call - Center unter der Telefonnummer 040 5146-2940 zur Verfügung.

Wenn die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung besteht

Bei der freiwilligen Unfallversicherung für Ehrenamtsträger bzw. ehrenamtlich Tätige ist es das Ziel der VBG, mit den Verbänden Rahmenverträge abzuschließen, um den einzelnen Ehrenamtsträgern und Vereinen die Anmeldung zu vereinfachen. Ab sofort haben ehrenamtlich Tätige außerdem die Möglichkeit, sich hier direkt zur Unfallversicherung anzumelden.

Antrag auf freiwillige Versicherung für

- gemeinnützige Organisationen
- Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften
- politische Parteien
- ehrenamtlich Tätige (Einzelantrag)

Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen, im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie in politischen Parteien beträgt ab 2016 3,20 EUR je Ehrenamtsträger für den aktuellen Berechnungszeitraum. Den Beitrag möchten wir über das Lastschriftverfahren einziehen.

Hinweis: Wenn ehrenamtlich Tätige in unterschiedlichen gemeinnützigen Organisationen, Arbeitgeber-/Arbeitnehmerorganisationen oder politischen Parteien tätig sind, sind jeweils gesonderte Beitrittserklärungen mit jeweiliger Beitragsverpflichtung erforderlich.

Versicherungen für einen Motorsportverein als Empfehlung



| Orts- / Korporativclub: | Vereins - Haftpflicht | Vermögensschaden - Haftpflicht | D & O Entscheider - Haftpflichtversicherung | Gruppenunfallversicherung für Vorstände u. Helfer | Vereinsrechtsschutz | Kfz. Haftpflicht für nicht zugelassene Kfz. z. B. Balam-Karts, Trainingswagen, Molo-Cross Maschinen, PKW u. Motorräder zu Übungszwecken | Veranstalterversicherungen für Motorsport u. Touristik incl. diverser Unfallversicherungen | BG - Unfallversicherung für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, im Jahr 2016 z. B. 3,20 € pro Jahr u. Person |
|-------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ohne Veranstaltungen | ● | - | - | ○ | ● | ● | - | ● |
| mit touristischen Veranstaltungen | ● | ○ | ○ | ○ | ● | ● | ○ | ● |
| mit motorsportlichen Veranstaltungen | ● | ○ | ○ | ● | ● | ● | ● | ● |
| mit touristischen u. motorsportlichen Veranstaltungen | ● | ○ | ○ | ● | ● | ● | ● | ● |
| mit eigenem Übungsgelände / Gebäuden | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● | ● |
| mit Schwerpunkt "Wassersport" | ● | ○ | ○ | ● | ● | ○ | ● | ● |

- wird unbedingt empfohlen
- wird bedingt empfohlen
- wird nicht empfohlen (evtl. Sonderberatung nötig, z. B. bei Gebäudebesitz o. ä.)



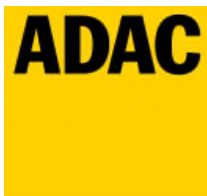
In Zweifelsfällen können Sie sich gerne an die Fachleute der Jühe & Jühe GmbH wenden, Tel: +49 2902 912247-0, Ansprechpartner: Andreas Kirsch

9.0 Anträge

- Zu allen in unserer Broschüre aufgeführten Risiken halten wir für Sie die entsprechenden Versicherungsanträge bereit. Diese senden wir Ihnen gern bei den jeweiligen Vertragsabschlüssen zur Unterzeichnung zu.

10.0 Anlage

- Angebotsanfrage



Jühe & Jühe
VERSICHERUNGSMAKLER

Firma
Jühe & Jühe GmbH
Wilhelmstraße 4
59581 Warstein

Geschäftsführer
Frank Jühe

Kontakt
Tel. 02902.912247-0
Fax 02902.91224750
E-Mail info@juehejuehe.de
www.racingpolicy.de

Gesellschaftssitz
Warstein
Arnsberg HRB 11327

Versicherungsmakler
mit Erlaubnis
§ 34d Abs. 1 GewO

Register Nr.
D-IX09-YWK30-44